



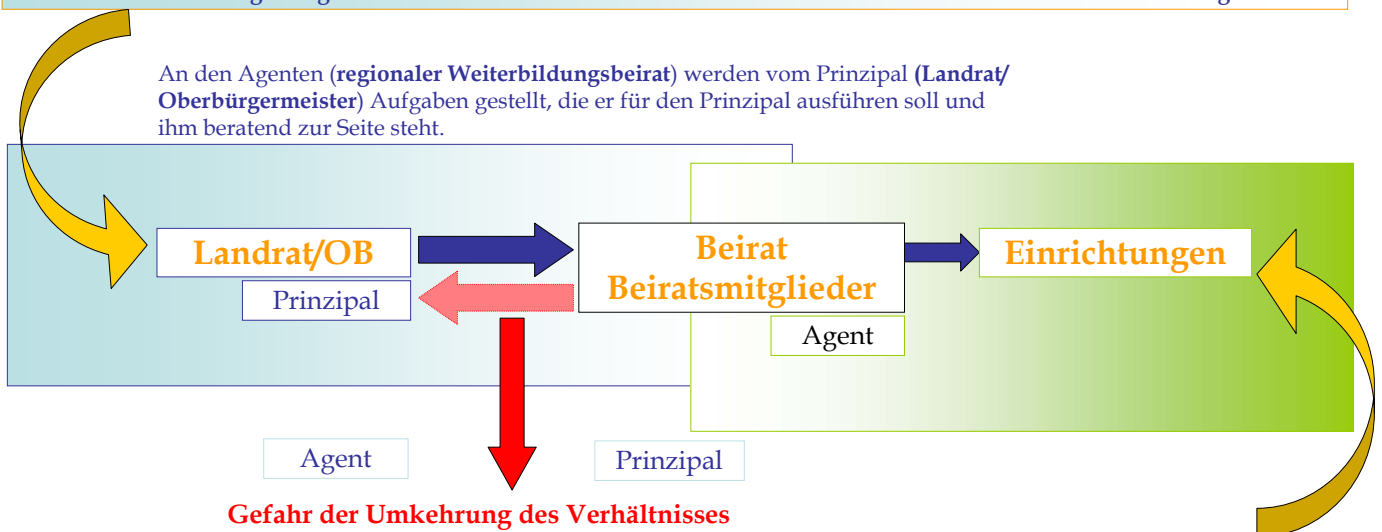
Das Verhältnis von Weiterbildung und Kommunalpolitik

In der Analyse der Interviews, die wir von September bis November 2005 mit den Vorsitzenden der regionalen Weiterbildungsbeiräte im Land Brandenburg durchführten, lag der Fokus der Betrachtung auf dem Verhältnis von Weiterbildung und Kommunalpolitik. Dieses Verhältnis wird durch gesetzliche Rahmenbedingungen gestaltet und beeinflusst dabei die Arbeit sowohl des Beirates als auch der Einrichtungen.

Gesetzliche Bestimmungen

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, 6. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, Artikel 33
(1) Die Weiterbildung von Erwachsenen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu fördern. Das Recht auf Errichtung von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ist gewährleistet.

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg, (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz BbgWBG) Vom 15. Dezember 1993, Abschnitt 3: Kooperation und Koordination, § 10 Regionaler Weiterbildungsbeirat
(1) Für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ist ein regionaler Weiterbildungsbeirat zu errichten. Kreise und kreisfreie Städte, die sich zur Erbringung der Grundversorgung zu Zweckverbänden zusammenschließen, haben einen gemeinsamen regionalen Weiterbildungsbeirat zu errichten. Die Errichtung der regionalen Weiterbildungsbeiräte ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. **Ihre Einberufung erfolgt in den Kreisen durch die Landräte und in den kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister.**



gesetzlich festgeschriebener Auftrag:

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, 6. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport, Artikel 29
(1) Jeder hat das Recht auf Bildung.
(2) Das Land ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern.

Diesen Bildungsauftrag sehen Bildungseinrichtungen gefährdet und wollen ihn im Rahmen des Weiterbildungsbeirates erhalten. Ein Beirat im eigentlichen Sinne ist ein beratendes und unterstützendes Gremium. Der Landrat als Prinzipal nutzt die Ressourcen des Beirates als kompetente Beratungsinstanz bei pädagogischen Fragen nur in den wenigsten Landkreisen. Infolge sieht sich der Beirat von der Kommunalpolitik nicht beachtet und stellt Forderungen nach Finanzierung, Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Erfüllung des Bildungsauftrages. Damit verschiebt sich das Verhältnis von Agent und Prinzipal.